

Die Organschaft innerdeutsch und grenzüberschreitend

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,
M.I.Tax*

www.steuerrecht.com

(Stand: 07. April 2026)

Inhalt

1. Einordnung und Beratungsrelevanz	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Zivilrechtliche Grundlage	4
3.1 Gewinnabführungsvertrag und gesellschaftsrechtliche Einbindung	4
3.2 Organträger, Holding und atypisch stille Beteiligung.....	5
4. Steuerliche Grundlage mit Normen	5
4.1 Körperschaftsteuerliche Organschaft innerdeutsch	5
4.2 Gewerbesteuerliche Organschaft innerdeutsch.....	6
4.3 Ertragsteuerliche Organschaft grenzüberschreitend.....	6
4.4 Umsatzsteuerliche Organschaft innerdeutsch	7
4.5 Umsatzsteuerliche Organschaft grenzüberschreitend.....	7
5. Wann und warum wird die Organschaft eingesetzt?	8
6. Typische Risiken und Fehlerquellen	9
7. Kurzer Praxisfall.....	9
8. Ergebnis	10

1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die Organschaft ist keine Gesellschaftsform, sondern ein steuerliches Zurechnungs- und Konsolidierungsinstitut. Sie tritt im deutschen Steuerrecht vor allem in zwei Ausprägungen auf: als ertragsteuerliche Organschaft im Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht nach §§ 14 bis 19 KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG und als umsatzsteuerliche Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Schon daraus folgt, dass „die Organschaft“ kein einheitliches Rechtsinstitut ist, sondern je nach Steuerart andere Voraussetzungen, andere Rechtsfolgen und andere grenzüberschreitende Grenzen hat.

Für den Steuerberater ist die Organschaft deshalb ein Schlüsselthema der Konzern- und Gruppenbesteuerung. Innerdeutsch dient sie vor allem der Ergebniszurechnung innerhalb des Konzerns, der Bündelung gewerbesteuerlicher Effekte und – im Umsatzsteuerrecht – der Neutralisierung von Innenleistungen. Grenzüberschreitend ist ihre Bedeutung noch größer, weil hier die Frage entscheidet, ob ausländische Rechtsträger oder Betriebsstätten überhaupt in die Struktur einbezogen werden können, ob Beteiligungen einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind und wie mit ausländischen Dividenden, Quellensteuern, Betriebsstätten und head office/branch-Konstellationen umzugehen ist.

Gerade im grenzüberschreitenden Bereich darf die Organschaft nicht schematisch als allgemeines Instrument des Konzernsteuerrechts verstanden werden. Das geltende Recht ist geöffnet, aber nur begrenzt. Die ertragsteuerliche Organschaft ist heute zwar nicht mehr auf rein inländische Sitzkonstellationen beschränkt; sie bleibt aber an eine inländische Geschäftsleitung der Organgesellschaft beziehungsweise an die Zuordnung der Beteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers gebunden. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist demgegenüber ausdrücklich auf die im Inland gelegenen Unternehmensteile zugeschnitten.

2. Rechtliche Grundlage

Die körperschaftsteuerliche Ausgangsnorm ist § 14 KStG für die Europäische Gesellschaft, die AG und die KGaA als Organgesellschaften. Der aktuelle Gesetzeswortlaut verlangt eine Organgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, einen Gewinnabführungsvertrag, die finanzielle Eingliederung durch die Mehrheit der Stimmrechte vom Beginn des Wirtschaftsjahres an und die Zuordnung der Beteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers. § 17 KStG erstreckt dieses System auf andere Kapitalgesellschaften, also insbesondere auf die GmbH und ausländische EU/EWR-Kapitalgesellschaften mit inländischer Geschäftsleitung.

Die gewerbesteuerliche Organschaft folgt daraus akzessorisch. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG ordnet an, dass eine Kapitalgesellschaft, die Organgesellschaft im Sinne der §§ 14 oder 17 KStG ist, als Betriebsstätte des Organträgers gilt. Gewerbesteuerlich gibt es damit keine eigenständigen, von der Körperschaftsteuer losgelösten Organschaftsvoraussetzungen; die Gewerbesteuer baut vielmehr auf dem körperschaftsteuerlichen Organschaftstatbestand auf.

Die umsatzsteuerliche Organschaft hat demgegenüber einen eigenständigen gesetzlichen Ansatz. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG stellt darauf ab, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die

Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt; Unternehmer und Steuerschuldner ist dann der Organträger. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt nach dem Gesetz der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als Unternehmer.

Bereits diese Normenarchitektur zeigt den entscheidenden dogmatischen Unterschied. Die ertragsteuerliche Organschaft ist ein stark formalisiertes Zurechnungssystem mit Gewinnabführungsvertrag und mehrjähriger Bindung. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist dagegen ein tatsächliches Eingliederungsinstitut ohne Ergebnisabführungsvertrag und ohne Mindestlaufzeit. Wer beide Ebenen vermischt, verfehlt regelmäßig schon die richtige Prüfungsmethode.

3. Zivilrechtliche Grundlage

3.1 Gewinnabführungsvertrag und gesellschaftsrechtliche Einbindung

Die zivilrechtliche Grundlage der ertragsteuerlichen Organschaft ist nicht die Organschaft selbst, sondern der Gewinnabführungsvertrag. Für die in § 14 KStG genannten Gesellschaften ist dies der Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG. Für andere Kapitalgesellschaften, insbesondere die GmbH, ordnet § 17 KStG eine entsprechende Anwendung an und verlangt zusätzlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird. Steuerrechtlich setzt die Organschaft deshalb stets einen gesellschaftsrechtlich wirksamen Ergebnisabführungsvertrag voraus; eine bloße Beherrschung oder faktische Konzernleitung genügt nicht.

Die finanzielle Eingliederung ist das zweite zivilrechtlich vermittelte Grundelement. § 14 KStG verlangt vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte. Mittelbare Beteiligungen werden berücksichtigt, wenn auf jeder vermittelnden Stufe ebenfalls eine Stimmrechtsmehrheit besteht. Damit ist die Organschaft gesellschaftsrechtlich nicht auf Kapitalquoten, sondern auf beherrschende Stimmrechtsmacht zugeschnitten. Für die Beratungspraxis ist dies wichtig, weil Beteiligungsquoten, Stimmrechtsbindungen und Zwischengesellschaften getrennt geprüft werden müssen.

Der Gewinnabführungsvertrag muss mindestens fünf Jahre bestehen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden. Das Gesetz enthält heute zugleich eine Fehlertoleranzregel für fehlerhafte Bilanzansätze, wenn der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist, der Fehler trotz Sorgfalt nicht erkennbar war und die Korrektur im nächstmöglichen Abschluss mit entsprechender Ergebnisabführung oder Verlustübernahme nachgeholt wird. Die aktuelle BFH-Rechtsprechung hat diese Anforderungen weiter präzisiert: Die tatsächliche Durchführung setzt nicht nur die zivilrechtliche Forderungslage voraus, sondern auch deren bilanzielle Erfassung; außerdem ist grundsätzlich eine zeitnahe Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit erforderlich.

Zu den zivilrechtlichen Feinheiten gehört ferner, dass der Vertrag rechtzeitig wirksam werden muss. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zugerechnet, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird. Die Verwaltung erläutert dies dahin, dass der Vertrag bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft im Handelsregister eingetragen sein muss, wenn die Organschaft bereits für dieses Jahr wirken soll. Für den Berater ist das ein klassischer Vollzugszeitpunkt mit hohem Fehlerpotenzial.

3.2 Organträger, Holding und atypisch stille Beteiligung

Organträger können nach geltendem Recht natürliche Personen, nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sein. Auch eine Personengesellschaft kommt in Betracht, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausübt. Für die Praxis besonders wichtig ist die neuere BFH-Rechtsprechung, nach der diese eigene gewerbliche Tätigkeit auch in einer ausschließlich geschäftsleitenden Holdingfunktion liegen kann. Konzerninterne entgeltliche Dienstleistungen oder sonstige zusätzliche Gewerbeaktivitäten sind dafür nicht zwingend erforderlich, wenn die Holding erkennbar einheitliche Leitungsmacht über die Tochtergesellschaften ausübt.

Aktuell besonders bedeutsam ist außerdem die atypisch stille Beteiligung. Der BFH hat 2024 entschieden, dass eine Kapitalgesellschaft trotz atypisch stiller Beteiligung Organgesellschaft einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein kann; sie kann ihren unter Berücksichtigung des stillen Gesellschafters ermittelten handelsrechtlichen Jahresüberschuss weiterhin als „ganzen Gewinn“ an den Organträger abführen. Gewerbesteuerlich ist die Lage enger: Die Rechtsfolgen der gewerbesteuerlichen Organschaft treten grundsätzlich nicht ein, wenn der atypisch stille Gesellschafter am gesamten Gewerbebetrieb der Organgesellschaft beteiligt ist; eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die atypisch stille Beteiligung auf einen hinreichend abgegrenzten Geschäftsbereich beschränkt ist.

4. Steuerliche Grundlage mit Normen

4.1 Körperschaftsteuerliche Organschaft innerdeutsch

Der Kern der körperschaftsteuerlichen Organschaft liegt in der Einkommenszurechnung. Erfüllt die Struktur die Voraussetzungen der §§ 14 oder 17 KStG, wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet, soweit § 16 KStG nichts anderes anordnet. Hinzu tritt § 15 KStG als Sondervorschrift der Einkommensermittlung. Besonders wichtig ist § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG: Die dort angeordnete Bruttomethode bewirkt, dass § 8b KStG bei der Organgesellschaft nicht wirkt; Beteiligungserträge und vergleichbare Positionen werden zunächst ungekürzt auf Ebene der Organgesellschaft ermittelt und erst beim Organträger den allgemeinen Freistellungs- oder Teileinkünfteregeln unterworfen.

Diese Bruttomethode ist kein technisches Randdetail, sondern prägt den gesamten Organkreis. Sie erklärt etwa, warum Dividenden, Gewinne und Gewinnminderungen zunächst „brutto“ in das zugerechnete Einkommen eingehen und erst auf Organträgerebene die dort einschlägigen Regeln – etwa § 8b KStG oder bei natürlichen Personen beziehungsweise Personengesellschaften die Teileinkünfteregeln – zur Anwendung kommen. Der BFH hat diese Logik jüngst für Ausschüttungen einer dänischen Tochterkapitalgesellschaft an eine deutsche Organgesellschaft bestätigt und ausgeführt, dass die Einbeziehung in das der Organträger-Personengesellschaft zuzurechnende Einkommen nicht gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie verstößt.

Ein Sonderregime gilt bei Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner. § 16 KStG ordnet an, dass die Organgesellschaft ihr Einkommen in Höhe von 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern hat. Damit durchbricht das Gesetz die reine Vollzurechnung an den Organträger. Für steuerliche Minderheitsstrukturen bei AG- oder KGaA-Organschaften ist diese Vorschrift zwingend mitzudenken; sie ist kein bloßer Annex

des Gesellschaftsrechts, sondern eine eigenständige steuerliche Korrektur des Organschaftssystems.

4.2 Gewerbesteuerliche Organschaft innerdeutsch

Gewerbesteuerlich gilt die Organgesellschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Das bedeutet allerdings nicht, dass Organträger und Organgesellschaft zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb verschmelzen. Der BFH hält ausdrücklich an der sogenannten gebrochenen oder eingeschränkten Einheitstheorie fest: Organträger und Organgesellschaften bleiben selbständige Gewerbebetriebe, die einzeln bilanzieren und deren Gewerbeerträge getrennt zu ermitteln sind; die Organschaft bewirkt vor allem die Zurechnung der persönlichen Gewerbesteuerpflicht auf den Organträger. Für die Praxis ist das ein fundamentales Strukturprinzip.

Gerade wegen dieser gebrochenen Einheitstheorie können sich körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Folgen innerhalb desselben Organkreises unterscheiden. Der BFH hat dies 2024/2025 etwa bei ausländischen Quellensteuern auf Dividenden und bei atypisch stillen Beteiligungen deutlich gemacht. Gewerbesteuerlich lässt sich also nicht jeder körperschaftsteuerliche Befund spiegelbildlich übernehmen; vielmehr ist stets zu prüfen, wie der jeweilige Gewerbeertrag der Organgesellschaft selbständig zu ermitteln ist und welche Hinzurechnungen oder Kürzungen auf dieser Ebene greifen.

4.3 Ertragsteuerliche Organschaft grenzüberschreitend

Die grenzüberschreitende Öffnung der ertragsteuerlichen Organschaft ist heute real, aber begrenzt. Nach geltendem § 14 KStG können SE, AG und KGaA Organgesellschaft sein, wenn ihre Geschäftsleitung im Inland liegt und ihr Sitz sich in einem EU- oder EWR-Staat befindet; § 17 KStG gilt entsprechend für andere Kapitalgesellschaften, insbesondere die GmbH oder ausländische EU/EWR-Kapitalgesellschaften. Eine im Ausland geleitete Tochtergesellschaft bleibt damit auch nach heutiger Rechtslage außerhalb des Organschaftsregimes; die Öffnung betrifft den Sitz, nicht den Ort der Geschäftsleitung.

Auf der Organträgerenebene ist das Recht weiter geöffnet. Das Gesetz verlangt heute nicht mehr pauschal Sitz oder Geschäftsleitung des Organträgers im Inland. Entscheidend ist vielmehr, dass die maßgebliche Beteiligung während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist und dass die dieser Betriebsstätte zurechenbaren Einkünfte sowohl nach innerstaatlichem Recht als auch nach einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen der deutschen Besteuerung unterliegen. Damit sind grenzüberschreitende Organträgerstrukturen möglich, wenn der inländische Besteuerungszugriff über die Betriebsstätte gesichert ist.

Historisch bedeutsam war im grenzüberschreitenden Bereich die Verlustabzugssperre des früheren § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG, die doppelte Verlustnutzung im In- und Ausland verhindern sollte. Der BFH hat ihre Funktion jüngst noch einmal aufgearbeitet und zugleich festgehalten, dass diese Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum 2024 durch das Wachstumschancengesetz gestrichen worden ist. Für aktuelle Strukturen ist diese Norm damit grundsätzlich nur noch Altrecht; für Altjahre und offene Verfahren bleibt sie jedoch weiterhin relevant.

Auch grenzüberschreitende Einkunftsquellen innerhalb eines innerdeutschen Organkreises erfordern besondere Aufmerksamkeit. Der BFH hat 2025 entschieden, dass Dividenden einer

dänischen Tochterkapitalgesellschaft, die eine deutsche Organgesellschaft bezieht, im der Organträger-Personengesellschaft zuzurechnenden Einkommen nach der Bruttomethode enthalten sind und dort – je nach Gesellschafterstruktur – nicht § 8b KStG, sondern das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung kommen kann. Ebenso hat der BFH 2024 zu § 19 KStG präzisiert, dass ausländische Quellensteuern der Organgesellschaft dem Grunde nach nur dann auf Ebene des Organträgers angerechnet werden können, wenn die Voraussetzungen der Anrechnung bei der Organgesellschaft vorliegen; die Höhe richtet sich dann nach den Verhältnissen des Organträgers.

4.4 Umsatzsteuerliche Organschaft innerdeutsch

Die umsatzsteuerliche Organschaft folgt anderen Regeln. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG verlangt nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers. Ist dies erfüllt, ist der Organträger Unternehmer und Steuerschuldner. Anders als im Ertragsteuerrecht gibt es keinen Gewinnabführungsvertrag, keine Fünfjahresbindung und keine handelsregisterliche Vollzugshürde. Die Organschaft entsteht und endet vielmehr nach den tatsächlichen Eingliederungsverhältnissen.

Die jüngste Entwicklung ist hier besonders dynamisch. Der EuGH hat 2022 und 2024 die deutsche Grundentscheidung bestätigt, den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen der Mehrwertsteuergruppe zu bestimmen und Innenleistungen zwischen Mitgliedern derselben Mehrwertsteuergruppe nicht zu besteuern. Der BFH hat diese Linie mit Urteil vom 29. August 2024 aufgegriffen und die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen ausdrücklich bestätigt. Das BMF hat dies mit Schreiben vom 1. April 2026 umgesetzt und klargestellt, dass die Nichtsteuerbarkeit auch dann gilt, wenn die bezogene Innenleistung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinn verwendet wird.

Für die Beratungspraxis ist das ein entscheidender Punkt. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist kein generelles Sparinstrument, aber sie bleibt für Sektoren mit eingeschränktem Vorsteuerabzug – etwa Gesundheitswesen, Sozialwirtschaft, Bildungsbereich, Finanzdienstleistungen oder öffentlich-rechtliche Strukturen – eines der wichtigsten Instrumente zur Neutralisierung von Innenleistungen. Zugleich hängt ihr Bestehen nicht an Verträgen, sondern an tatsächlicher Beherrschung und Eingliederung; gerade deshalb ist sie in Betriebsprüfungen häufig streitanfällig.

4.5 Umsatzsteuerliche Organschaft grenzüberschreitend

Grenzüberschreitend ist die umsatzsteuerliche Organschaft ausdrücklich territorial begrenzt. Der aktuelle UStAE stellt klar, dass die Wirkungen der Organschaft auf die im Inland gelegenen Unternehmensteile beschränkt sind. Die im Inland gelegenen Unternehmensteile werden als ein Unternehmen behandelt; im Ausland gelegene Unternehmensteile gehören demgegenüber nicht ohne Weiteres zu diesem inländischen Organkreis. Das ist der zentrale Unterschied zur ertragsteuerlichen Organschaft.

Für den inländischen Organträger bedeutet dies: Inländische Organgesellschaften und inländische Betriebsstätten werden mit ihm zu einem inländischen Unternehmensteil zusammengefasst; ausländische Organgesellschaften bleiben dagegen eigenständige Unternehmer. Der UStAE beschreibt dies ausdrücklich an einem Beispiel, in dem Leistungen eines inländischen Organträgers an seine inländische Organgesellschaft nicht steuerbare Innenleistungen sind, Leistungen an eine französische Organgesellschaft dagegen steuerbare

Lieferungen oder sonstige Leistungen darstellen können. Für den Berater ist damit klar: Eine „grenzüberschreitende USt-Organschaft“ im Sinne einer Einbeziehung ausländischer Organgesellschaften gibt es nicht in der ertragsteuerlichen Logik.

Ist der Organträger im Ausland ansässig, ordnet § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 UStG an, dass der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als Unternehmer gilt. Der UStAE konkretisiert dies dahin, dass die im Inland ansässigen Organgesellschaften und inländischen Betriebsstätten des ausländischen Organträgers ein gesondertes inländisches Unternehmen bilden; der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil trägt dann die Unternehmer- und Steuerschuldnerschaft. Auch das zeigt, dass das Umsatzsteuerrecht im grenzüberschreitenden Kontext nicht die globale Gruppe, sondern nur den inländischen Teil des Unternehmensverbunds zusammenfasst.

Besondere Vorsicht ist schließlich bei head office/branch-Konstellationen geboten. Das BMF hat am 1. April 2026 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Besonderheiten grenzüberschreitender Organschaften ein gesondertes Schreiben unter Berücksichtigung der EuGH-Urteile *Skandia America* und *Danske Bank* ergehen wird. Beide Entscheidungen belegen, dass Leistungen zwischen Hauptsitz und Betriebsstätte steuerbar werden können, wenn die eine Seite einer Mehrwertsteuergruppe angehört und die andere nicht. Für Banken, Versicherungen und international verzweigte Dienstleistungskonzerne ist das eines der wichtigsten grenzüberschreitenden Umsatzsteuerrisiken überhaupt.

5. Wann und warum wird die Organschaft eingesetzt?

Die ertragsteuerliche Organschaft wird typischerweise eingesetzt, wenn ein Konzern die laufenden Ergebnisse einzelner Kapitalgesellschaften beim Organträger bündeln will, wenn Verlust- und Gewinnphasen steuerlich zusammengeführt werden sollen, wenn gewerbesteuerliche Gruppenwirkungen gewünscht sind oder wenn eine Holdingstruktur konzernintern steuerlich verdichtet werden soll. Besonders attraktiv ist sie im innerdeutschen Konzern, wenn Mehrheitsbeherrschung, Ergebnisabführung und längerfristige Konzernplanung ohnehin gewollt sind. Die Personengesellschaft als Organträgerin – auch in der Rolle der geschäftsleitenden Holding – bleibt dabei ein besonders praxisnahes Mittelstandsmodell.

Grenzüberschreitend wird die ertragsteuerliche Organschaft dort eingesetzt, wo eine in Deutschland geleitete Tochtergesellschaft zwar ihren Sitzungssitz in einem EU-/EWR-Staat hat oder wo der Organträger selbst ausländisch ist, die maßgebliche Beteiligung aber einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet werden kann. Die Organschaft ist hier nicht Instrument einer grenzenlosen internationalen Konsolidierung, sondern eines begrenzten inbound-orientierten Besteuerungszugriffs. Gerade deshalb ist sie für internationale Gruppen attraktiv, die ihre deutsche Besteuerung zentralisieren wollen, ohne auf ausländische Rechtsformen zu verzichten.

Die umsatzsteuerliche Organschaft wird dagegen vor allem eingesetzt, um Innenleistungen innerhalb des Konzerns, des Non-Profit-Sektors oder des öffentlich-rechtlichen Bereichs von der Umsatzsteuer zu entlasten. Ihr praktischer Nutzen ist umso größer, je eingeschränkter der Vorsteuerabzug des Organkreises ist. Im grenzüberschreitenden Bereich dient sie weniger der Gestaltungsfreiheit als der Beherrschung von Risiken: Sie zwingt zu einer präzisen Zuordnung, welche Teile noch zum inländischen Unternehmen gehören und welche Leistungen grenzüberschreitend gerade keine Innenumsätze mehr sind.

6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die häufigste Fehlerquelle ist die Gleichsetzung der ertragsteuerlichen mit der umsatzsteuerlichen Organschaft. Im Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht ist die Organschaft formalistisch, vertragsgebunden und auf Ergebniszurechnung angelegt. Im Umsatzsteuerrecht ist sie ein tatsächliches Eingliederungsinstitut ohne Gewinnabführungsvertrag. Wer beide Konzepte begrifflich zusammenzieht, übersieht entweder den fehlenden Gewinnabführungsvertrag oder die fehlende tatsächliche Eingliederung.

Die zweite große Fehlerquelle liegt im Gewinnabführungsvertrag. Typische Mängel sind die verspätete Registereintragung, die unzureichende Verlustübernahmeklausel, die fehlende tatsächliche Durchführung, das Unterlassen der richtigen Bilanzierung der Abführungs- und Ausgleichsansprüche oder die verspätete Erfüllung. Die BFH-Rechtsprechung vom 5. November 2025 zeigt, dass die Finanzgerichte diese Punkte streng prüfen; eine nur zivilrechtlich gedachte, aber buchhalterisch schlampig vollzogene Organschaft scheidet regelmäßig.

Die dritte Fehlerquelle betrifft grenzüberschreitende Fehlannahmen. Für die ertragsteuerliche Organschaft wird häufig übersehen, dass die Organgesellschaft trotz Öffnung weiterhin eine Geschäftsleitung im Inland haben muss. Umgekehrt wird bei ausländischen Organträgern die zwingende Zuordnung der Beteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte und deren abkommensrechtliche Steuerverstrickung nicht sauber geprüft. Für die Umsatzsteuer wird häufig vorschnell angenommen, eine ausländische Tochter oder Betriebsstätte sei schon deshalb Teil des inländischen Organkreises, weil sie wirtschaftlich demselben Konzern angehört. Genau das trifft nicht zu.

Die vierte Fehlerquelle liegt in Sonderkonstellationen. Atypisch stille Beteiligungen, Minderheitsausgleich nach § 16 KStG, geschäftsleitende Holding-Personengesellschaften, ausländische Quellensteuern, ausländische Dividenden, head office/branch-Strukturen und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Umsatzsteuerrecht verlangen jeweils eigene Spezialprüfungen. Gerade in diesen Randbereichen scheitern Gestaltungen häufig nicht am Grundmodell der Organschaft, sondern an einem übersehenen Sondertatbestand.

7. Kurzer Praxisfall

Eine niederländische Holding N.V. unterhält in Düsseldorf eine inländische Betriebsstätte. Dieser Betriebsstätte ist die Beteiligung an einer in Luxemburg sitzenden, aber in Köln geleiteten S.à r.l. zugeordnet. Zwischen der N.V. und der S.à r.l. besteht ein wirksam abgeschlossener und im maßgeblichen Wirtschaftsjahr rechtzeitig wirksam gewordener Gewinnabführungsvertrag; die N.V. hält vom Beginn des Wirtschaftsjahres an die Mehrheit der Stimmrechte. Ertragsteuerlich kann diese Struktur heute grundsätzlich eine grenzüberschreitend geöffnete Organschaft tragen, weil § 17 KStG für andere Kapitalgesellschaften einen EU-/EWR-Sitz bei zugleich inländischer Geschäftsleitung zulässt und § 14 KStG den Organträger nicht pauschal auf das Inland beschränkt, sondern auf die inländische Betriebsstättenzuordnung abstellt.

Umsatzsteuerlich führt derselbe Sachverhalt jedoch nicht zu einer „europäischen Mehrwertsteuergruppe“ im umfassenden Sinn. Maßgeblich bleiben die im Inland gelegenen Unternehmensteile. Hat die niederländische Holding daneben in Deutschland noch eine

inländische Organgesellschaft oder inländische Betriebsstätte, bilden nur diese inländischen Teile das umsatzsteuerliche Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG; die ausländischen Unternehmensteile bleiben getrennt. Leistungen zwischen den deutschen Teilen sind Innenleistungen, Leistungen an die ausländische Tochter oder zwischen ausländischen Teilen dagegen nicht automatisch. Wird zusätzlich eine ausländische Betriebsstätte in eine VAT-group-Konstellation nach *Skandia* oder *Danske Bank* hineingezogen, können selbst head office/branch-Leistungen steuerbar werden.

Der Fall zeigt die zentrale Botschaft dieses Kapitels. Dieselbe Konzernstruktur kann ertragsteuerlich organschaftsfähig, gewerbsteuerlich nur unter gesonderter Ertragsermittlung wirksam und umsatzsteuerlich nur auf den inländischen Verbundteil beschränkt sein. Die Organschaft ist deshalb kein Globalinstrument, sondern eine steuerartbezogene Strukturrechtsentscheidung.

8. Ergebnis

Die Organschaft ist im deutschen Steuerrecht ein Zurechnungsregime, kein Rechtsformtyp. Zivilrechtlich beruht die ertragsteuerliche Organschaft auf gesellschaftsrechtlicher Beherrschung und einem wirksam sowie tatsächlich durchgeführten Gewinnabführungsvertrag; steuerlich wirken §§ 14 bis 19 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG jeweils mit eigener Logik. Innerdeutsch ist die Organschaft ein bewährtes Instrument der Konzernbesteuerung. Grenzüberschreitend ist sie geöffnet, aber normativ scharf begrenzt: ertragsteuerlich über EU/EWR-Sitz, inländische Geschäftsleitung der Organgesellschaft und inländische Betriebsstättenzuordnung beim Organträger; umsatzsteuerlich über die Beschränkung auf die im Inland gelegenen Unternehmensteile.

Für den Steuerberater lautet die Kernregel daher: Bei der Organschaft darf niemals nur nach „Konzerngefühl“ geprüft werden. Maßgeblich sind stets die richtige Steuerart, die exakte Vollzugsebene und die territoriale Reichweite. Erst wenn klar ist, ob Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer betroffen ist und welche inländischen beziehungsweise grenzüberschreitenden Anknüpfungen das Gesetz jeweils verlangt, lässt sich die Organschaft belastbar gestalten.